

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 in der Gemeinde Hiddesen in der Gemeinde Hiddesen

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl I Seite 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 vom 25.06.1962 in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW Seite 433) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Gebiet in der Flur 11, begrenzt durch die Flurgrenze zur Flur 8 im Westen, der Flurgrenze zur Flur 12 im Süden, in 108 bzw. 138 m Tiefe zum Osten und in 78 m Tiefe zum Norden. Das Gebiet grenzt nach Süden an den verlängerten Maiweg.

§ 2 Planbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus :

- I. Fluchtlinien- und Bauzonenplan im Maßstab 1:500 enthalten:
 1. das Bauland und für das Bauland
 - a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
 - b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen einschl. der vorhandenen baulichen Anlagen und ihrer Stellung,
 - c) die Grundstücksaufteilung,
 - d) die Flächen der Garagen,
 2. die Grünflächen und ihre Nutzung,
 3. die Verkehrsflächen,
 4. die Entwässerungsanlagen,
- II. 1 Text zum Bebauungsplan,
- III. 1 Begründung zum Bebauungsplan einschl. einer Kostenschätzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.